

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Die Gemeinde Schweitenkirchen erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Schweitenkirchen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer/seiner Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.
Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Gemeinde Schweitenkirchen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwendungs- und Kostensatzung vom 08.10.2015 außer Kraft.

Schweitenkirchen, den 07.06.2018


Albert Vögler
1. Bürgermeister



Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen
gemeindlicher Feuerwehren

Anlage

Verzeichnis der Pauschsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 4) und den Personalkosten (Nummer 5) zusammen.

1. Streckenkosten.

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Löschfahrzeug Schweitenkirchen HLF 20	12,50 €
b) Löschfahrzeug Schweitenkirchen LF 16/12	9,18 €
c) Gerätewagen Schweitenkirchen Dekon P	6,52 €
d) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF Dürnzhausen	4,62 €
e) Löschfahrzeug Geisenhausen LF 8/6	5,72 €
f) Mehrzweckfahrzeug Aufham/Güntersdorf	4,36 €
g) Mehrzweckfahrzeug Schweitenkirchen	4,96 €
h) Verkehrssicherungsanhänger	1,88 €
i) Löschanhänger/TSA Sünzhausen	4,00 €
j) Löschanhänger/TSA Aufham/Güntersdorf	3,42 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

a) Löschfahrzeug Schweitenk. HLF 20	159,16 €
b) Löschfahrzeug Schweitenk. LF 16/12	146,74 €
c) Gerätewagen Schweitenkirchen Dekon P	86,36 €
d) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF Dürnzhausen	83,88 €
e) Löschfahrzeug Geisenhausen LF 8/6	97,94 €
f) Mehrzweckfahrzeug Aufham/Güntersdorf	32,96 €
g) Mehrzweckfahrzeug Schweitenkirchen	27,82 €
h) Verkehrssicherungsanhänger	25,78 €
i) Löschanhänger/TSA Sünzhausen	17,26 €
j) Löschanhänger/TSA Aufham/Güntersdorf	23,38 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, während dessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) Tragkraftspritze oder Allzweckpumpe.....	49,60 €
b) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät.....	31,02 €
c) einen Generator.....	27,00 €
d) Trennschleifer n. Scheiben.....	15,40 €
e) Motorsäge.....	11,30 €
f) Dichtkissen.....	10,30 €
g) Handlampe.....	5,70 €
h) eine Länge Druckschlauch.....	5,70 €
i) Arbeits- oder Rettungsleine.....	3,60 €
j) Handfeuerlöscher.....	nach tats. Aufwand/Kosten
k) Wasserauger.....	17,20 €
l) Wärmebildkamera.....	19,14 €
m) Dekontaminationsausrüstung des Bundes.....	nach tats. Aufwand/Kosten
n) Pulverlöschanhänger P250.....	nach tats. Aufwand/Kosten
o) Chemieschutzanzug (CSA).....	nach tats. Aufwand/Kosten
p) Gasmessgeräte.....	nach tats. Aufwand/Kosten
q) Be- und Entlüftungsgeräte.....	13,00 €

4. Materialverbrauch

An Materialverbrauch wird berechnet:

1 Sack Ölbindemittel mit Entsorgung.....	52,10 €
1 Woldecke.....	15,40 €
1 Flasche Pressluft.....	5,20 €
Verbandsmittel-Pauschale.....	15,00 €
Sonstige Verbrauchsmittel.....	nach tats. Aufwand/Kosten

5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

5.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird ein

Stundensatz von..... 24,00 €
berechnet:

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art.9 Abs.3 BayFWG) entstehen.

Aufgrund von Art.28 Abs.4 S.2 BayFWG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

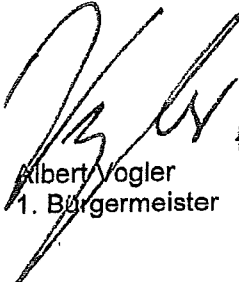
5.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienst leistenden

(s. § 11 Abs. 4 AVBayFwG)..... 13,70 €

Abweichend von Nummer 5 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Schweitenkirchen, den 07.06.2018


Albert Vogler
1. Bürgermeister



Die Gemeinde Schweitenkirchen erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

1. Änderungssatzung

der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

§ 1

Die Anlage – Verzeichnis der Pauschsätze wird wie folgt geändert:

Bei den „1. Streckenkosten“ wird der nachfolgende Buchstabe samt Festsetzungen eingefügt:

k) Löschfahrzeug Sünzhausen LF 8	5,41 €
l) Mannschaftstransportwagen MB Geisenhausen	4,29 €

Bei den „2. Ausrückestundenkosten“ wird der nachfolgende Buchstabe samt Festsetzungen eingefügt:

k) Löschfahrzeug Sünzhausen LF 8	85,10 €
l) Mannschaftstransportwagen MB Geisenhausen	18,50 €

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schweitenkirchen, den 06.06.2019


Vogler, 1. Bürgermeister



M:\GL\Link\Setzungen\Feuerwehrkostensatzung 2018\1. Änderungssatzung FFW Kostenersatz 2018.doc